

[1] [linke Spalte]

An den verwaltter und landschreyber. De dato 4. Novembris 1719.

Per wegen separate abstattung der amtsberichten respectu passuum diversi feneris.

In puncto der novalzehenden¹ von seithen der gemein Triesen².

Item umb einsendung eines aigentlichen überschlags, wie viel stuck rindvieh von dem erfechseten 239 fuder heu können überwintert werden.

Der anderte passus ist extrahirt worden ad acta.

[rechte Spalte]

P.P.³

Wir haben euren in diversis sub dato 2. passati erstatteten ambstbericht zwar erhalten, darauß aber ohnngnädig ersehen, daß ihr allerhand facta dahin in zusammen geworffen und gleichsam in einem context berichtet, anstatt wir euch schon so oft ernstlich befohlen, daß ihr die diversa facta separiren und darüber separatim berichten. Also unsere canzley allhier in den stand stellen sollet, daß sie eine ordenttliche registratur führen und mitthin jeedes ander seine gehörige rubric bringen möge, gleichwie wir euch nun diese abermalige contravention in ohnngnaden verweysen und nochmahlen ernstlich anbefehlen, daß ihr in das künfftige nicht zweyerley hauptsachen in einen bericht bringen, sondern separatim berichten. Die andere æconomische kleinigkeiten aber, dem endlich dermahleinist von primo Januarii an von euch bey zwanzig reichsthaler straff erwartenden monatbericht einverleybet wißen wollen. Also ist gleichwohlen dermahlen auff obigen confusen bericht unser gnädigster befehl, daß

(1) in puncto novalium allen unsern bissherigen verordnungen genaust nachgelebet und davon im geringsten nichts remittiret werden solle.

Was aber ihr

(2) in puncto der heuer erhalttenen fütterung und nunmehr zu erkauffen gendekender vichzucht underthanigst berichten wollen, so ersehen wir zwar auß der mitt übersendeten tabell, daß ihr 239 fuder an heu und ömbd vor heuer eingeheimset, können aber anbey nicht begreyffen, worumb von einer solchen summa nicht mehr alß dreyszig stuk hauptvich sollen können gewintert werden. Wir wollen also gnädigst, [2] daß zu dato mitt dem vich einkauff annoch einhaltet, herenttgegen aber alles vorhanden heu und ombd mitt zuziehung ehrlicher, der wihrtschafft verständigen leutt und insonderheitt der alltten landsammänner Schreybers⁴ und Hoppen⁵ pflichtmässig abstechen und visitiren. Sodann mit ihme ienen gemeynsamen überschlag wie viel mitt dem vorhandenen vorraht vich gewinteret werden. Auch solches ettwā dermahlen im ankauff kossten möchte auffsetzen, und solchen zugleich von denen gebrauchenden urkundspersonen mitt unterschreyben lassen und solchen hiernächst unß ohnverweylt zufortigen, auch anbey ob nicht ein oder der andere taugliche beständen zu besagt unsern hofen meyereyen zu finden underthänigst berichten sollet,

¹ *Neubbruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpf land neugewonnenes Acker- und Wiesenland.*

² *Triesen, Gem. (FL).*

³ *P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Latervulus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archimschule Marburg 7, 1998), S. 194.*

⁴ *Johann Konrad Schreiber († 8. November 1730) war Landammann und auch Landeshauptmann. Sein Sohn Franz Joseph Schreiber war ebenfalls zeitweise Landeshauptmann. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Schreiber, Konrad; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 856.*

⁵ *Basil Hoop (1650–1722) stammte aus Eschen. Er war zwischen 1682 und 1709 mehrmals Landammann der Grafschaft Vaduz und verlangte als Sprecher bei der Huldigung 1718 die Beibehaltung der alten Rechte und Freiheiten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Hoop, Basil; in: HLFL 1, S. 377.*

gedenken wir unß sodann ratione des einkauffs und beschlagung unserer alpen in zeytten gnädigst zu resolvieren. Bleyben euch dabey in gnaden gewogen